Gemeinde Langerringen

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

vom 6. Februar 2025
im Gemeindezentrum St. Gallus

Vorsitz:
Bürgermeister Marcus Knoll

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Langerringen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:	**Bemerkung:**
Stefan Baur	
Wolfgang Hirschner	
Irmgard Betten	
Lukas Bucher	
Tobias Erhart	
Herbert Graßl	
Enno Hörsgen	
Herbert Rogg	
Barbara Rösner	
Herbert Rupprecht	
Karl Schaffner	
Klaus Tochtermann	
Thomas Vogt	

Entschuldigt
Ralph Maier
Gregor Rager
Dr. Andreas Rohrer

Öffentliche Sitzung

1. Trinkwasserversorgung - Druckerhöhungsanlage zwischen Schwabmünchen und Langerringen, Baubeschluss
2. Erneuerung eines Kanales, Dornbuschweg, Gemarkung Schwabmühlhausen
3. Rahmenvertrag Asphalt, Tief- und Rohrleitungsbau Wasser und Kanal - Genehmigung der Ausschreibung und Ermächtigung zur Vergabe
4. Vollzug der Baugesetze

4.1 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Hinweise

4.2 7. Änderung Flächennutzungsplan - Billigungs- und Feststellungsbeschluss

4.3 Bebauungsplan Nr. 30 a "Gennach - Südost II" - Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Hinweise

4.4 Bebauungsplan Nr. 30 a "Gennach Südost II" - Billigungs- und Satzungsbeschluss

4.5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Gewerbegebiet Nordost IV - östlich des V-Marktes und nördlich der A30" der Stadt Schwabmünchen - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5. Genehmigung von Bauvorhaben

5.1 Bauantrag zur Lageanpassung u. Erweiterung eines best. Einfamilienhauses mit einer zweiten Wohneinheit im DG, Einbau einer Dachgaube, eines Zwerchgiebels und Anbau eines Carports, Fl. Nr. 8, Gemarkung Langerringen, Augsburger Str. 35

5.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Flur Nr. 128, Gemarkung Gennach, Blumenstraße 6

5.3 Umbau des ehemal. Stalles zu Wohnraum, best. Mitteltenne erneuern, Flur Nr. 7, Gemarkung Schwabmühlhausen, Bergstraße 6

5.4 Neubau einer Fertiggarage, Flur Nr. 2665/13, Gemarkung Langerringen, Ahornweg 3

5.5 formlose Bauvoranfrage zum Neubau eines Carports, Flur Nr. 3005/5, Gemarkung Langerringen, Säulingweg 18

6. Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Schwaben Mitte
7. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 14.03.2024
8. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 12.09.2024
9. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 16.01.2025
10. Grundschule Langerringen - Bänke für Pausenhof

Öffentliche Sitzung

1. Trinkwasserversorgung - Druckerhöhungsanlage zwischen Schwabmünchen und Langerringen, Baubeschluss

Sachverhalt:
Herr Tremel vom Ingenieurbüro Tremel, Augsburg, stellt die Planung zur Druckerhöhungsanlage/Trinkwassernotversorgung zwischen den Versorgungsanlagen der Stadt Schwabmünchen bzw. der Gemeinde Langerringen vor. Die Kostenberechnung für die Baumaßnahme kommt auf eine Bausumme von ca. € 303.000,00 brutto. Es ist eine beschränkte Ausschreibung vorgesehen. Die Liste der für die Beteiligung vorgesehenen Firmen sind ist im RIS eingestellt.

Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt, begrüßt Herrn Ingenieur Tremel und gibt gleich auch bekannt, dass eine Aktualisierung der Kostenberechnung durch das Ingenieurbüro Tremel am Sitzungstag eine exorbitante Erhöhung der Baukosten von bislang € 303.000,00 brutto auf nunmehr € 422.500,00 ergab. Anschließend wird das Wort direkt an Herrn Tremel übergeben, der die in enger Abstimmung mit der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH erfolgten Planung einschließlich des geplanten Ablaufs und der wichtigsten technischen Details vorstellt. Alle seitens der Gremiumsmitglieder gestellten technischen Fragen wurden geklärt. Außerdem war die Frage, ob die Stadt Schwabmünchen sich an den Kosten beteiligt. Der Vorsitzende erklärte hierzu, dass die Stadt Schwabmünchen bereits an anderer Stelle über eine Trinkwassernotversorgung verfügt und daher durch die jetzt geplante Anlage der Gemeinde Langerringen allenfalls von einer Verbesserung beim Brandschutz profitiert, sich daher aber nicht an den Kosten beteiligten werden. Es gebe aber nochmals ein Gespräch diesbezüglich. Des Weiteren wird auf Nachfrage mitgeteilt, dass Fördermöglichkeiten geprüft wurden, für den Bau der Anlage aber keine bestünden, zumal keine Wasserleitungen errichtet würden und eine Notversorgung Pflichtaufgabe eines Trinkwasserversorgers sei. Vor diesem Hintergrund erläutert der Vorsitzende erläutert dem Gremium nochmals die Notwendigkeit des Baus der Anlage, auf den auch die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH als Verantwortliche Stelle für die technische Betriebsführung aus rechtlichen Gründen dringe. Aufgrund der äußerst kurzfristig mitgeteilten, erheblichen Kostensteigerung wird auf Vorschlag des Vorsitzenden diskutiert den Baubeschluss nach Beschluss der Haushaltssatzung 2025 und nochmaliger Rücksprache mit der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH zu fassen. Eine Ausführung wäre grundsätzlich für den Herbst 2025 vorgesehen.

Beschluss:
Der Baubeschluss zum Bau einer Druckerhöhungsanlage als Notversorgung zwischen Schwabmünchen und Langerringen wird zurückgestellt. Eine Beschlussfassung erfolgt nach der Haushaltsplanung 2025.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2. Erneuerung eines Kanales, Dornbuschweg, Gemarkung Schwabmühlhausen

Sachverhalt:

Der gemeindliche Hauptkanal im Ortsteil Schwabmühlhausen/Dornbuschweg ab der Abzweigung Auenstraße in westlicher Richtung ist auf ca. 100 m Länge baufällig und dringend zu erneuern. Anlässlich der Sitzung stellt Herr Tremel vom Ingenieurbüro Tremel die fertige Ausführungsplanung zur Baumaßnahme vor. Es ist eine beschränkte Ausschreibung vorgesehen. Die Liste mit den zur Beteiligung an der beschränkten Ausschreibung vorgesehenen Firmen ist im RIS eingestellt. Die Kostenberechnung beläuft sich auf ca. 234.000 €/brutto.

Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und bittet Herrn Tremel vom Ingenieurbüro Tremel, die Planung für die Erneuerung des Kanals im Dornbuschweg in Schwabmühlhausen vorzustellen. Herr Tremel weist darauf hin, dass der Kanal in einem äußerst schlechten Zustand ist und auch einbrechen könnte. Die Maßnahme sei daher dringend. Der geplante neue Kanal würde dann auf öffentlichen Grund im Bereich der Dornbuschstraße liegen. Der Baugrund ist lt. Herrn Tremel ungünstig (Wiesenkalk) und evtl. ist eine Wasserhaltung aufgrund der hohen Grundwasserstände notwendig. Der alte Kanal wird außer Betrieb gesetzt und mit Flüssigbeton verfüllt. Die Erneuerung der Straßenverschleißschicht ist für die gesamte Straße vorgesehen, die bestehende Fahrbahn (Deckschicht) wird hierzu auf der gesamten Breite abgefräst. Für den Kanalbau ist ein Graben für den Austausch von ca. 1,50m notwendig. Der Vorsitzende erläutert ebenfalls hierzu nochmals die Notwendigkeit der Maßnahme. Lt. Herrn Tremel ist die Maßnahme förderfähig nach der RZWas und wird voraussichtlich mit 70 v. H. der förderfähigen Kosten gefördert, was seitens der Verwaltung vor Ausführung noch geprüft wird. Mit der Liste der für das beschränkte Ausschreibungsverfahren vorgesehenen Unternehmen besteht Einverständnis.

Beschluss:
Der Gemeinderat billigt die vorgelegte Ausführungsplanung sowie die vorgelegte Liste mit den an der Beteiligung an der beschränkten Ausschreibung vorgesehenen Firmen und ist mit der Umsetzung der Maßnahme einverstanden.

Der 1. Bürgermeister Herr Marcus Knoll wird ermächtigt, die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter entsprechend der Haushaltsplanung zu vergeben. Eine Bauausführung soll für den Herbst 2025 vorgesehen werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3. Rahmenvertrag Asphalt, Tief- und Rohrleitungsbau Wasser und Kanal - Genehmigung der Ausschreibung und Ermächtigung zur Vergabe

Sachverhalt:
Die Gemeinde Langerringen beabsichtigt den Asphalt-, Tief- und Rohrleitungsbau für die Wasserversorgung und die Kanalisation in einem Rahmenvertrag auszuschreiben. Der Rahmenvertrag soll für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben werden. Es wird mit einer Auftragssumme von jährlich 200.000 €/brutto kalkuliert. Es ist eine beschränkte Ausschreibung vorgesehen. Die zur Angebotsabgabe vorgesehenen Firmen sind im RIS als Anlage eingestellt. Ebenso eine Kurzübersicht der auszuschreibenden Leistungen.

Die anfallenden Kosten im öffentlichen Bereich werden entsprechend den Beitrags- und Gebührensatzungen zum Wasser und Kanal gegenfinanziert. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung oder Veränderung von Grundstücksanschlüssen ist von den Grundstückseigentümern zu erstatten.

Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende erläutert dem Gremium die bisherige Vorgehensweise zu den Arbeiten in der Vergangenheit und weiterhin die Hintergründe zur Ausschreibung des Rahmenvertrages. Die Kosten werden jeweils nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. den kommunalen Satzungen umgelegt. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass eine Vielzahl von Revisionsschächten zu sanieren ist um dem anhaltend hohen Fremdwassereintrag entgegenzuwirken. Dies betreffe vor allem die sog. „Vogelsiedlung" und „Ahornsiedlung". Insgesamt wurde daher mit einem vergleichsweise hohen Auftragsvolumen von ca. 200.000 € pro Jahr auf der Basis der durchschnittlichen Werte der vergangenen drei Jahren kalkuliert. Eine Ausschreibung wird für drei Jahre erfolgen, optional mit einem Jahr Verlängerung, falls nicht rechtzeitig vor Ablauf von drei Jahren eine Kündigung erfolgt.

Das vorgesehene Leistungsverzeichnis wird in den Grundzügen vorgestellt, sowie die vorgesehenen Firmen. Aus der Mitte des Gremiums gibt es hierzu keine weiteren Vorschläge. Es wurde die Frage gestellt, ob die Leistungen abgerufen werden müssen. Bei Ausschreibung soll ausdrücklich berücksichtigt werden, dass ein Abruf nicht zwingend erfolgen muss.

Beschluss:
Der Gemeinderat Langerringen billigt die Planung zum Rahmenvertrag der Asphalt-, Tief- und Rohrleitungsbauarbeiten für die Wasserversorgung und den Kanalbau. Der Gemeinderat ist mit einer beschränkten Ausschreibung einverstanden. Mit der vorgeschlagenen Firmenliste besteht Einverständnis.

Der Gemeinderat Langerringen ermächtigt, den 1. Bürgermeister Herrn Marcus Knoll, die Auftragsvergabe des Rahmenvertrages an das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der Haushaltsplanung zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

4. Vollzug der Baugesetze

4.1 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Sachverhalt:
Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail / Schreiben vom 14.11.2024 im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet:

- Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Amt für ländl. Entwicklung Schwaben
- Bayer. Bauernverband
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Schwaben Netz GmbH
- Handwerkskammer für Schwaben
- IHK Augsburg
- Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 501
- Landratsamt Augsburg, Kreisheimatpflege
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
- Regionaler Planungsverband Augsburg
- Regierung von Schwaben, Höhere Landespl. Behörde
- Staatliches Gesundheitsamt im Landratsamt Augsburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 (TöB)
- Stadt Schwabmünchen
- Gemeinde Ettringen
- Gemeinde Hiltenfingen
- Gemeinde Lamerdingen
- Gemeinde Obermeitingen
- Gemeinde Hurlach
- Gemeinde Untermeitingen
- Zweckverband Stauden-Wasserversorgung

Von folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ging im Rahmen der erneuten Beteiligung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme ein:

- Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
- Bayerischer Bauernverband Augsburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH

- Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Augsburg, Kreisheimatpflege
- Regionaler Planungsverband Augsburg
- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- Staatliches Gesundheitsamt
- Stadt Schwabmünchen
- Gemeinde Ettringen
- Gemeinde Hiltenfingen
- Gemeinde Untermeitingen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging im Rahmen der erneuten Beteiligung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zwar eine Stellungnahme ein, es wurden jedoch keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Schwaben Netz GmbH
- Handwerkskammer für Schwaben
- IHK Augsburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Gemeinde Lamerdingen
- Gemeinde Obermeitingen
- Gemeinde Hurlach
- Zweckverband Stauden-Wasserversorgung

Folgende Anregungen und Hinweise wurden im Rahmen der erneuten Beteiligung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht:

1. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben

Textauszug des Schreibens vom 17.12.2024 (Az.: ALE-SCHW-A2-7517-6-83)

Die überplante Fläche liegt im Untersuchungsgebiet der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) „Zwischen Lech und Wertach". Die erarbeiteten Ergebnisse sind zu berücksichtigen. Die Neuaufstellung des ILEKs läuft gerade. Die Unterlagen sollten dem Büro Herb und Partner PartGmbB, Herrenberg 28, 86647 Buttenwiesen zur Information zugesandt werden.

Beschluss der Gemeinde Langerringen:

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird dem Büro Herb und Partner nach Abschluss des Verfahrens eine Fassung der Unterlagen in digitaler Form zukommen lassen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2. Landratsamt Augsburg, Bauleitplanung

Textauszug des Schreibens vom 19.12.2024 (Az.: 50-2609-2023-BB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:

Der Fachbereich Wasserrecht teilt mit, dass zu der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerringen keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen.

Das Bodenschutzrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

Das Flurstück Nr. 158 der Gemarkung Gennach wird im Altlastenkataster als Altablagerung unter Kataster-Nummer 77200054 geführt. Die bodenschutzrechtliche Aufklärung erfolgt im Rahmen der Amtsermittlung. Die Vergabe einer erforderlichen Orientierenden Untersuchung durch das WWA Donauwörth ist derzeit noch ausstehend.

Zur weiteren Information hinsichtlich des Gebotes der gerechten Abwägung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Bodenbelastungen bei der Planaufstellung, haben wir den Mustererlass Städtebau angefügt.

Aus Sicht des Katastrophenschutzes wird empfohlen, bei entsprechenden Maßnahmen die zunehmende Hochwasserthematik zu berücksichtigen.

Der technische Immissionsschutz verweist auf die fachtechnischen Ausführungen im Rahmen der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30a „Gennach – Südost II".

Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf die Ausführungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30a der Gemeinde Langerringen.

Beschluss der Gemeinde Langerringen:

Wasserrecht

Die Ausführung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bodenschutzrecht

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. Die Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung wird gemäß den Ausführungen des Landratsamtes nochmals fortgeschrieben und konkretisiert.

Katastrophenschutz

Die Hinweise des Katastrophenschutzes betreffen keine konkreten Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes und werden daher im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der konkreten Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Immissionsschutz und Naturschutz

Die Stellungnahmen des technischen Immissionsschutzes und der unteren Naturschutzbehörde werden im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 30a „Gennach – Südost II" entsprechend behandelt und gewürdigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3. LEW Verteilnetz GmbH (LVN)

Textauszug der E-Mail vom 10.12.2024

Sehr geehrter Herr Grahammer,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen GEN100 und GEN108 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel".

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Königsbrunn Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Königsbrunn
Nibelungenstraße 16
86343 Königsbrunn

Ansprechpartner:

Betriebsstellenleiter Herr Florian Frank, Tel.: 08231-6039-11, E-Mail: Koenigsbrunn@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung des Flächennutzungsplanes einverstanden.

Beschluss der Gemeinde Langerringen:

Die Hinweise zu den bestehenden Kabelleitungen und die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte (verbindliche Bauleitplanung, Erschließungsplanung) entsprechend berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

4. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Textauszug des Schreibens vom 04.12.2024 (Az.: 3-4622-A-38618/2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere erneute Stellungnahme wie folgt:

1. Oberirdische Gewässer und Oberflächenwasser

Unsere bisherigen Hinweise und Vorschläge bzgl. oberirdischen Gewässern und Oberflächenwasser wurden teilweise übernommen. Wir verweisen dennoch auf unsere Stellungnahme vom 12.09.2023, Az.: 3-4622-A-26539/2024.

2. Altlasten und Bodenschutz

Bzgl. der Altlast auf der Flur-Nr. 158 verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 12.09.2023, Az.: 3-4622-A-26539/2024 und empfehlen weiterhin die Durchführung einer orientierenden Untersuchung.

Beschluss der Gemeinde Langerringen:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 12.09.2023 (Az.: 3-4622-A-26539/2024) wurde bei der Behandlung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 30a „Gennach – Südost II" vorgebrachten Anregungen und Hinweise bereits vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt. Die Ergebnisse dieser Würdigung wurden dem Wasserwirtschaftsamt bereits mit Schreiben vom 14.11.2024 entsprechend mitgeteilt. Hierzu haben sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Diskussionsverlauf:
Aus der Mitte des Gremiums werden keine Fragen und weitere Anregungen vorgebracht.

Beschluss:
Abwägungsbeschluss Allgemein:

1. Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerringen eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung vom 06.02.2025). Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.

2. Von der Öffentlichkeit gingen während der öffentlichen Auslegung keine Anregungen oder Hinweise zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerringen ein.

3. Da die vorgenommenen redaktionellen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

4.2 7. Änderung Flächennutzungsplan - Billigungs- und Feststellungsbeschluss

Diskussionsverlauf:
Zu der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Anlagen werden keine weiteren Fragen und Anregungen vorgebracht.

Beschluss:
1. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerringen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 06.02.2025, wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

4.3 Bebauungsplan Nr. 30 a "Gennach - Südost II" - Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Sachverhalt:
Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail / Schreiben vom 14.11.2024 im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet:

- Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft
- Amt für ländl. Entwicklung Schwaben
- Bayer. Bauernverband
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd, PTI 23
- Schwaben Netz GmbH
- Handwerkskammer für Schwaben
- IHK Augsburg
- Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 501
- Landratsamt Augsburg, Kreisheimatpflege
- LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
- Regionaler Planungsverband Augsburg
- Regierung von Schwaben, Höhere Landespl. Behörde
- Staatliches Gesundheitsamt, im Landratsamt Augsburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Stadt Schwabmünchen
- Gemeinde Ettringen

- Gemeinde Hiltenfingen
- Gemeinde Lamerdingen
- Gemeinde Obermeitingen
- Gemeinde Hurlach
- Gemeinde Untermeitingen
- Zweckverband Stauden-Wasserversorgung

Von folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ging im Rahmen der erneuten Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30a „Gennach – Südost II" keine Stellungnahme ein:

- Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV
- Bayerischer Bauernverband Augsburg
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Augsburg, Kreisheimatpflege
- Regionaler Planungsverband Augsburg
- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde
- Staatliches Gesundheitsamt
- Stadt Schwabmünchen
- Gemeinde Ettringen
- Gemeinde Hiltenfingen
- Gemeinde Hurlach
- Gemeinde Untermeitingen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging im Rahmen der erneuten Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30a „Gennach – Südost II" zwar eine Stellungnahme ein, es wurden jedoch keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Schwaben Netz GmbH
- Handwerkskammer für Schwaben
- IHK Augsburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Gemeinde Lamerdingen
- Gemeinde Obermeitingen
- Zweckverband Stauden-Wasserversorgung

Folgende Anregungen und Hinweise wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 30a „Gennach – Südost II" vorgebracht:

1. <u>Amt für ländliche Entwicklung Schwaben</u>
Textauszug des Schreibens vom 17.12.2024 (Az.: ALE-SCHW-A2-7517-6-83)

Die überplante Fläche liegt im Untersuchungsgebiet der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) „Zwischen Lech und Wertach". Die erarbeiteten Ergebnisse sind zu berücksichtigen. Die Neuaufstellung des ILEKs läuft gerade. Die Unterlagen sollten dem Büro Herb und Partner PartGmbB, Herrenberg 28, 86647 Buttenwiesen zur Information zugesandt werden.

<u>Beschluss der Gemeinde Langerringen:</u>

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird dem Büro Herb und Partner nach Abschluss des Verfahrens eine Fassung der Unterlagen in digitaler Form zukommen lassen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2. Landratsamt Augsburg, Bauleitplanung
Textauszug des Schreibens vom 19.12.2024 (Az.: 50-2607-2023-BB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:

In Ziffer 2.2 des Textteils sollte das Wort „zudem" entfallen, da es den Eindruck erwecken könnte, daß weitere Nutzungen zugelassen wären.

Im Textteil ist noch zu ergänzen, welche Nutzungen auf der Fläche für Landwirtschaft zulässig bzw unzulässig und daß bauliche Anlagen unzulässig sind. Die städtebaulichen Gründe für die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Fläche in den Geltungsbereich sowie für die vorgesehenen Festsetzungen sind in der Begründung noch detailliert darzulegen, insb. da mit dem Wortlaut der Legende „die von der Bebauung freizuhalten sind" auch privilegierte Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Nachdem gemäß Ziffer 2.1 des Textteils nicht nur Wohnnutzungen zulässig sind, sollte in Ziffer 7.1 des Textteils das Wort „Wohngebäude" durch das Wort „Hauptgebäude" ersetzt werden. Dies gilt auch für weitere Festsetzungen, z.B. Ziffer 11.6 „Ausführungszeitpunkt der Planung".

In Ziffer 9.3 des Textteils sollte der Begriff „unmittelbar an der Grundstücksgrenze" definiert werden (wieviel Grenzabstand ist hierfür notwendig?).

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30a „Gennach - Südost-II" der Gemeinde Langerringen in der Fassung vom 10.10.2024 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

Die Anlage eines mindestens 5m hohen Lärmschutzwalles, bzw. einer 5m hohen Lärmschutzwand auf einem bestehenden 5m hohen Berg, ist als Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu werten. Falls diese technischen Bauwerke an dieser Stelle erforderlich sind, ist die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft so abzugrenzen, dass sie außerhalb von Geländeveränderungen liegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wall und die Wand entsprechend dem Landschaftsbild zu gestalten und zu begrünen sind und deshalb eine deutlich größere Fläche beanspruchen als im Plan eingezeichnet wurde. Die Anlage eines Walles widerspricht der Nutzung als „Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes".

Im Bebauungsplan Nr. 30 Gennach-Südost" wurden für die Ortsrandeingrünung breitere Streifen festgelegt, als in dem Neuen Bebauungsplan Südost II?

Umweltbericht:

Im Umweltbericht Kapitel 6.3 wird die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" von der Ermittlung der Umweltauswirkungen ausgenommen, da davon ausgegangen wird, dass keine Veränderung bzw. sogar eine Aufwertung zum Status Quo erfolgt. Aufgrund der geplanten Errichtung eines 5m hohen

Lärmschutzwalles ist die Fläche in die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter mitaufzunehmen, d.h. der gesamte Umweltbericht ist zu überarbeiten.

Der Lärmschutzwall und die damit verbundenen Geländeveränderungen sind als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu werten und auszugleichen. Die Berechnung des Ausgleiches, Kapitel 6.8.2 ist entsprechend zu ändern. Zudem wurde der Ausgangszustand der geplanten internen Ausgleichsfläche teilweise falsch ermittelt, sodass auch hier eine Korrektur erforderlich wird. Die Herstellung einer artenreichen Flachlandmähwiese als Ausgleichsmaßnahme ist eine gute Idee, jedoch sicher nicht so einfach umsetzbar, wie im Umweltbericht beschrieben, ob an diesem Standort eine derart hochwertige Ausgleichsmaßnahme umsetzbar ist und welche zusätzlichen Maßnahmen vor der Ansaat erforderlich werden, incl. der Auswahl des Saatgutes sind von der Gemeinde mit einem Fachplaner abzuklären. Die Untere Naturschutzbehörde wird keine Saatgutauswahl für die Gemeinde treffen. Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist im vorliegenden Fall ein ergänzender Ausgleichsbedarf erforderlich und entsprechende zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Die Änderungen bzgl. der Größe und Lage der Ausgleichsfläche sind in den Plan und die Festsetzungen Kapitel 11 zu übernehmen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die rechtsverbindlich fest gelegte Ausgleichsfläche an das Okoflächenkataster weiter zu melden.

Ausnahmegenehmigung:

Für die Gehölzbeseitigung im Zusammenhang mit der Errichtung der Lärmschutzwand ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) erforderlich, diese kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn ein ausreichender Ausgleich erbracht wird. Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung unterliegt nicht der Abwägung durch die Gemeinde.

Das Bodenschutzrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

Das Flurstück Nr. 158 der Gemarkung Gennach wird im Altlastenkataster als Altablagerung unter Kataster-Nummer 77200054 geführt. Die bodenschutzrechtliche Aufklärung erfolgt im Rahmen der Amtsermittlung. Die Vergabe einer erforderlichen Orientierenden Untersuchung durch das WWA Donauwörth ist derzeit noch ausstehend.

Zur weiteren Information hinsichtlich des Gebotes der gerechten Abwägung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Bodenbelastungen haben wir der Stellungnahme zur 7. Flächennutzungsplanänderung den Mustererlass Städtebau angefügt.

Aus Sicht des Erschließungsbeitragsrechts wird auf das bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Vorgebrachte sowie auf Folgendes hingewiesen:

Nunmehr soll die nach Südosten führende Stichstraße nicht mehr bis zur Fläche für Landwirtschaft führen, sondern soll auf Zufahrtshöhe der beiden zuletzt anliegenden Baugrundstücke enden. Diesbezüglich geben wir zu bedenken, dass bei einer möglichen zukünftigen Entwicklung weiterer Bauflächen auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück und Fortführung der Stichstraße dorthin die beiden Baugrundstücke wiederum zu einem Erschließungsbeitrag heranzuziehen wären.

Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom 29.11.2024 wird verwiesen.

Beschluss der Gemeinde Langerringen:

Bauleitplanung

Den Anregungen des Landratsamtes zur Art der baulichen Nutzung (Ziffer 2.2 des Textteils), zur Ergänzung der zulässigen und unzulässigen Nutzungen auf der „Fläche für die Landwirtschaft", zu Hauptgebäuden (Ziffern 2.1 und 11.6), und zu Grenzgaragen (Ziffer 9.3) wird Rechnung getragen. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen werden in Anlehnung an die Anregungen des Landratsamtes nochmals redaktionell konkretisiert.

Wasserrecht

Die Ausführung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Naturschutz

Die Ausführungen zur Anlage des Lärmschutzwalles sowie zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Kenntnis genommen. Der Anregung der unteren Naturschutzbehörde wird in gewissem Maße Rechnung getragen. Die Fläche zur Anlage des Lärmschutzwalles wird aus der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" herausgenommen, bleibt jedoch weiterhin als öffentliche Grünfläche und somit als nicht eingriffsrelevante Fläche festgesetzt. Das Landschaftsbild ist hier bereits durch den bestehenden Schlittenberg, der in die Lärmschutzmaßnahme integriert wird, vorbelastet. Aus Sicht der Gemeinde ist mit der Maßnahme daher kein erheblicher Eingriff und Natur und Landschaft verbunden, zumal die öffentlichen Grünflächen durch Ansaat von Regio-Saatgut mit mindestens 30 % Blumenanteil (z.B. von Rieger-Hofmann, Nr. 01 „Blumenwiese" oder 02 „Frischwiese") zu möglichst extensiven, arten- und krautreichen Wiesenflächen zu entwickeln sind und daher in diesem Bereich eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgen kann. Zudem wird die Gemeinde im eigenen Interesse im Zuge der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahme darauf achten, dass sich diese verträglich in das Landschaftsbild einfügt (z.B. durch Gehölpflanzungen und gestalterische Maßnahmen insbesondere entlang der Schirmkante).

Die Umsetzung der internen Ausgleichsmaßnahmen zur Umsetzung des Entwicklungsziels (artenreiche Flachlandmähwiese) erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Fachplaner in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (die untere Naturschutzbehörde ist bei der Auswahl der Saatgutmischung nicht gefordert), die dann auch entsprechend an das Ökoflächenkataster gemeldet wird. Zudem werden im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche noch mehrere Laubbäume neu gepflanzt, die als Ausgleich eventueller Gehölzbeseitigungen angerechnet werden können (vgl. Anregung der unteren Naturschutzbehörde zum Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gemeinde unter Einbeziehung der Anregungen der unteren Naturschutzbehörde zur Lärmschutzmaßahme (vgl. obige Ausführungen) an dem vorliegenden Ausgleichskonzept grundsätzlich auch weiterhin festhält. Weitere Anpassungen sind daher nicht erforderlich.

Bodenschutzrecht

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. Die Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung wird gemäß den Ausführungen des Landratsamtes nochmals redaktionell konkretisiert.

Erschließungsbeitragsrecht

Die Hinweise des Landratsamtes werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Immissionsschutz

Die Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes wird gesondert behandelt und gewürdigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3. Landratsamt Augsburg, Technischer Immissionsschutz

Textauszug des Schreibens vom 29.11.2024 (Az.: 55.10-I-122-24)

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (7. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Bezogen auf die immissionsschutzfachlichen Themen bestehen bei Planzeichnung, Textteil, Begründung und Umweltbericht keine Einwände.

Hinsichtlich der schalltechnischen Untersuchung vom em plan mit Stand 10/2024 (Projekt-Nr.: 2024 1798) sollten folgende Punkte mit der Gutachterin geklärt werden:

Anhang: Tabelle

- Aus welchen Gründen werden Musik und Menschen unter einem Punkt zusammengefasst? Aus fachtechnischer Sicht sollten beide voneinander unabhängig betrachtet und der Berechnung zugrunde gelegt werden. Für beide liegt jeweils ein Schallleistungspegel vor, welcher in Kapitel 5.1 bzw. 5.2 genannt wird. Dies gilt besonders für die seltenen Ereignisse (LWA, Musik = 95 dB(A) und LWA, Personen = 97 dB(A) wären in Summe 99 dB(A)).

- Im Regelbetrieb soll nachts (nach 22:00 Uhr) keine Musik mehr gespielt werden. Aus welchem Grund wird hier für Lw dennoch der Schallleistungspegel für Musik von 95 dB(A) gewählt? Hier sollte aus fachtechnischer Sicht der Schalleistungspegel für Menschen von 79 dB(A) stehen.

- Aus fachtechnischer Sicht sollte eine Erläuterung zu dem Wert dLw beigelegt werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht stimmen hier die Werte nicht überein. Welche Angaben stecken hinter den jeweils ermittelten Werten? Beispiel:

    - Regelbetrieb: dLw nachts Musik und Menschen: Aus immissionsschutzfachlicher Sicht müsste hier nachts 0 dB stehen.

    - Seltene Ereignisse: dLw tags und nachts Parken: Aus immissionsschutzfachlicher Sicht müsste hier Tags 9 dB und nachts 0 dB stehen.

    - Aus welchem Grund wird für den Ruhezeitenzuschlag ZR 4 dB vergeben? Gemäß Nr. 6.5 der TA Lärm beträgt der Zuschlag 6 dB.

Unter Umständen ist die schalltechnische Untersuchung vom em plan mit Stand 10/2024 (Projekt-Nr.: 2024 1798) zu überarbeiten. Sollte es hierbei zu Überschreitungen der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 kommen, sind weitere lärmmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Diese sollten in der Bauleitplanung bereits berücksichtigt werden.

Im späteren Baugenehmigungsverfahren sind die ergänzenden Schallschutzmaßnahmen, welche bereits im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt werden, zu berücksichtigen und als Auflagen in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Nutzung im Regelbetrieb nach 22:00 Uhr.

Beschluss der Gemeinde Langerringen:

Die Ausführung, dass bezogen auf die immissionsschutzfachlichen Themen bei Planzeichnung, Textteil, Begründung und Umweltbericht keine Einwände bestehen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der schalltechnischen Untersuchung erfolgen weitere Abstimmungen unmittelbar zwischen dem Technischen Immissionsschutz beim Landratsamt und dem Gutachterbüro. Evtl. erforderliche Anpassungen der schalltechnischen Untersuchung werden zur Ausfertigung des vorliegenden Bebauungsplanes eingepflegt und im Rahmen nachfolgender Planungsschritte (Baugenehmigungsverfahren) entsprechend berücksichtigt. Auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung sind keine weiteren Anpassungen erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

4. LEW Verteilnetz GmbH (LVN)

Textauszug der E-Mail vom 10.12.2024

Sehr geehrter Herr Grahammer,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen GEN100 und GEN108 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel".

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro ein-zuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Königsbrunn Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Königsbrunn, Nibelungenstraße 16, 86343 Königsbrunn, Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Florian Frank, Tel.: 08231-6039-11, E-Mail: Koenigsbrunn@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter https://geoportal.lvn.de/apak/ abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Beschluss der Gemeinde Langerringen:

Die Ausführungen und Hinweise zu den innerhalb des Plangebietes verlaufenden 20- und 1-kV-Kabelleitungen sowie die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. Die LVN wird an künftigen Abstimmungen vor dem Beginn eventueller Bauarbeiten auch weiterhin beteiligt. Die vorgebrachten Hinweise sind bereits in der Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung enthalten.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg

Textauszug der E-Mail vom 18.11.2024 (Gz.: VM 2323 - Bauleitpläne – Langerringen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Augsburg wahrzunehmenden Interessen werden durch die Planung zu dem im Betreff genannten Verfahren nicht berührt.

Das ADBV Augsburg hat darum keine Einwendungen gegen die Planungen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

- Sonderung:

Darüber hinaus darf ich Sie in dem vorliegenden Fall auf die Möglichkeit zur Durchführung einer Sonderung hinweisen:

Die Sonderung führt i.d.R. auf schnellem Weg zu bebaubaren und veräußerbaren Flurstücken. Im Interesse der effizienten Durchführung großflächiger Siedlungs- und Baumaßnahmen kann das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Augsburg noch vor der amtlichen Vermessung und Abmarkung eine Zerlegung nach Plan durchführen, d.h. mittels vorausberechneter Festlegungsmaße der Grenzpunkte neue Flurstücke bilden und über Fortführungsnachweise in das Grundbuch eintragen lassen. Private Vermessungsbüros mit ausreichender Qualifizierung ("verantwortlicher Sachverständiger für Vermessung") sorgen im Rahmen der begleitenden Projektbetreuung für einen ordnungsgemäßen und lagerichtigen Ausbau gemäß den Planungsgrenzen und somit für eine Vermeidung nachträglicher Grenzkorrekturen.

Dieses Verfahren wird als „Sonderung“ bezeichnet.

Falls bei dem vorliegenden Projekt grundsätzliches Interesse an der Durchführung einer Sonderung besteht, setzen Sie sich bitte mit dem ADBV Augsburg in Verbindung.

Beschluss der Gemeinde Langerringen:

Die Ausführung, dass keine Einwendungen gegen die Planungen bestehen, und der Hinweis auf die Möglichkeit der Sonderung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der

Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) wird an künftigen Abstimmungen auch weiterhin beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

6. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Textauszug des Schreibens vom 04.12.2024 (Az.: 3-4622-A-38618/2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere erneute Stellungnahme wie folgt:

1. Oberirdische Gewässer und Oberflächenwasser

Unsere bisherigen Hinweise und Vorschläge bzgl. oberirdischen Gewässern und Oberflächenwasser wurden teilweise übernommen. Wir verweisen dennoch auf unsere Stellungnahme vom 12.09.2023, Az.: 3-4622-A-26539/2024.

2. Altlasten und Bodenschutz

Bzgl. der Altlast auf der Flur-Nr. 158 verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 12.09.2023, Az.: 3-4622-A-26539/2024 und empfehlen weiterhin die Durchführung einer orientierenden Untersuchung.

Beschluss der Gemeinde Langerringen:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 12.09.2023 (Az.: 3-4622-A-26539/2024) wurde bei der Behandlung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Hinweise bereits vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt. Die Ergebnisse dieser Würdigung wurden dem Wasserwirtschaftsamt bereits mit Schreiben vom 14.11.2024 entsprechend mitgeteilt. Hierzu haben sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30a „Gennach – Südost II“ vorgebracht.

Diskussionsverlauf:
Aus der Mitte des Gremiums ergeben sich keine weiteren Fragen und Anregungen.

Beschluss:
Abwägungsbeschluss allgemein:

1. Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30a „Gennach – Südost II“ eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung vom 06.02.2025). Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen mitzuteilen.

2. Von der Öffentlichkeit gingen während der öffentlichen Auslegung keine Anregungen oder Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30a „Gennach – Südost II“ ein.

3. Da die vorgenommen redaktionellen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

4.4 Bebauungsplan Nr. 30 a "Gennach Südost II" - Billigungs- und Satzungsbeschluss

Diskussionsverlauf:
Zum Bebauungsplan Nr. 30a „Gennach – Südost II“ samt Anlagen ergeben sich keine weiteren Fragen und Anregungen.

Beschluss:
1. Der Bebauungsplan Nr. 30a „Gennach – Südost II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 06.02.2025, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

2. Die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 06.02.2025 wird als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 30a „Gennach – Südost II“ gebilligt.

3. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

4.5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Gewerbegebiet Nordost IV - östlich des V-Marktes und nördlich der A30" der Stadt Schwabmünchen - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:
Die Gemeinde Langerringen wird als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren der Stadt Schwabmünchen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Nordost IV – östlich des V-Marktes und nördlich der A30“ beteiligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Schwabmünchen ist im RIS eingestellt.

In der Gemeinderatssitzung zum 05. Dezember 2024 wurde bereits der Vorentwurf behandelt. Der Vorentwurf enthält keine wesentlichen Änderungen zum Entwurf. Aus Sicht der Verwaltung sind auch weiterhin keine Belange und Interessen der Gemeinde Langerringen durch die Planung berührt bzw. betroffen.

Diskussionsverlauf:
Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes NR. 47 „Gewerbegebiet Nordost IV – östlich des V-Marktes und nördlich der A30“ ergeben sich keine weiteren Fragen und Anregungen.

Beschluss:
Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Nordost IV – östlich des V-Marktes und nördlich der A30" der Stadt Schwabmünchen werden keine Einwände und Anregungen der Gemeinde Langerringen vorgebracht. Eine Stellungnahme wird daher nicht vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

5. Genehmigung von Bauvorhaben

5.1 Bauantrag zur Lageanpassung u. Erweiterung eines best. Einfamilienhauses mit einer zweiten Wohneinheit im DG, Einbau einer Dachgaube, eines Zwerchgiebels und Anbau eines Carports, Fl. Nr. 8, Gemarkung Langerringen, Augsburger Str. 35

Sachverhalt:
Bauantrag zur Lageanpassung und Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses mit einer zweiten Wohneinheit im Dachgeschoss, Einbau einer Dachgaube, eines Zwerchgiebels und Anbau eines Carports, Flur Nr. 8, Gemarkung Langerringen, Augsburger Straße 35

Über das Bauvorhaben wurde bereits in der Gemeinderatsitzung vom 10. Oktober 2024 beraten und beschlossen. In der Zwischenzeit wurde mit dem Planer Kontakt aufgenommen. Die Umsetzung von Leitlinien aus dem Innenentwicklungskonzept wurden in dem neuen Planentwurf nun ergänzt.

Auf der südlichen Gebäudeseite wird das Erdgeschoss weiterhin durch einen Erker ergänzt und der Wohnraum vergrößert. Die neue Dachgeschosswohnung erhält über dem Erker einen Balkon (Dachgaube), diese wird nun im neuen Planentwurf überdacht mit einem **Satteldach.** Für das nun eingereichte Bauvorhaben sind drei Stellplätze zeichnerisch dargestellt. Von den Bauherren wurde beantragt ein Stellplatz abzulösen nach der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung. Ein Entwässerungsplan wurde eingereicht.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen und ist danach aus Sicht der Verwaltung zulässig, denn es fügt sich nach Art und Maß in die vorhandene Umgebungsbebauung ein, die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung von Abstandsflächen sind eingehalten, die Erschließung des Grundstücks (Wasserversorgung, Entwässerung und Zufahrt) sind gesichert. Der ursprüngliche Bauentwurf wurde geändert und Leitlinien des Innenentwicklungskonzeptes berücksichtigt.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zur Ablöse des Stellplatzes. Der Vertragsentwurf wurde vom Bauherren bereits akzeptiert und liegt der Gemeinde unterzeichnet vor.

Maßnahmen zur Änderung bestehender Grundstückszufahrten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind nicht erforderlich. Eine diesbezügliche Kostenübernahmevereinbarung ist nicht notwendig.

Ebenso ist Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, dass das auf Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird. Ein Entwässerungsplan liegt vor.

Eine Ablösevereinbarung zur Garagen- und Stellplatzsatzung für einen Stellplatz wurde vom Bauherren unterzeichnet und akzeptiert. Diese Ablösevereinbarung ist durch Beschluss vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB unter der Einhaltung folgender Auflagen zu erteilen:

- Das durch die Entwässerung von Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung die Ablösevereinbarung für einen Stellplatz zu genehmigen.

Diskussionsverlauf:
Zum Bauantrag ergeben sich keine weiteren Fragen und Anregungen.

Beschluss:
Die Ablösevereinbarung für einen Stellplatz zur Lageanpassung und Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses mit einer zweiten Wohneinheit im Dachgeschoss, Einbau einer Dachgaube, eines Zwerchgiebels und Anbau eines Carports, Flur Nr. 8, Gemarkung Langerringen, Augsburger Straße 35 wird vom Gemeinderat genehmigt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird ebenfalls erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2 Mitglieder persönlich beteiligt

5.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Flur Nr. 128, Gemarkung Gennach, Blumenstraße 6

Sachverhalt:
Beantragt ist die Genehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Flur Nr. 128, Gemarkung Gennach, Blumenstraße 6.

Eine formlose Bauvoranfrage wurde bereits dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.04.2024 vorgestellt. Das Bauvorhaben wurde hiernach entsprechend angepasst. Das Einfamilienhaus wird mit einer Gebäudeoberkante von 8,41m und einer Dachneigung von 32 Grad errichtet. Die Wandhöhe beträgt 5,29m. Der Kniestock des Gebäudes von der Oberkante Rohdecke beträgt 1,96m, der Kniestock gemessen von der Oberkante Fertigfußboden beträgt 1,80m. Die Garage wird ebenfalls mit einer Dachneigung von 32 Grad errichtet.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Alpenblickstraße" der Gemeinde Langerringen vom 20.10.1993. Das Vorhaben ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Für die Zulässigkeit des Gebäudes sind Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich. Es sind folgende Befreiungen beantragt und erforderlich:

- Befreiung von § 4 Abs. 4 des Bebauungsplanes: Bei beiderseitigem Grenzanbau von Garagen und Nebengebäuden, sind die Garagen auf beiden Grundstücken, als ein Gebäude

einheitlich zu gestalten. Das Nebengebäude, auf dem nördlichen Grundstück Flur Nr. 129/9 wurde nicht direkt an der Grundstücksgrenze errichtet.

- Nach. § 5 Abs. 1 des Bebauungsplanes wäre das Hauptgebäude mit einer Dachneigung von 39 bis 45 Grad zu errichten. Das beantragte Einfamilienhaus, sowie die Garage werden jedoch mit einer Dachneigung von 32 Grad errichtet.
- Entsprechend § 5 Abs. 4 des Bebauungsplanes darf die Wandhöhe max. 3,30m betragen. Die Wandhöhe des geplanten Einfamilienhauses wird 5,29m betragen.
- Befreiung von § 5 Abs. 5 des Bebauungsplanes: Die Kniestockhöhe darf 0,50m nicht überschreiten. Der Kniestock für das geplante Einfamilienhaus ist 1,96m ab Oberkante Rohdecke. Der Kniestock beträgt ab Oberkante Fertigfußboden 1,80m.

Aus Sicht der Verwaltung werden die beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 7 „An der Alpenblickstraße" der Gemeinde Langerringen vom 20.10.1993 die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigen und berühren. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Bei der formlosen Bauvoranfrage an den Gemeinderat vom 25.04.2024 wurde den Bauherren bereits eine Befreiung zur Kniestockhöhe in Aussicht gestellt.

Die Erschließung ist gesichert. An der westlichen Grundstücksgrenze (Garagenzufahrt) ist eine Straßenbeleuchtung errichtet. Eine evtl. gewünschte Versetzung der Leuchte ist von den Bauherren zu tragen. Ein Entwässerungsplan fehlt. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern, ein Entwässerungsplan nachzureichen.

Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, sowie die beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 7 „An der Alpenblickstraße" entsprechend mit folgenden Auflagen zu erteilen:

- Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Ein Entwässerungsplan ist nachzureichen.
- Die Kosten einer evtl. Versetzung der Straßenbeleuchtung sind von Bauherren zu tragen.

Diskussionsverlauf:
Zum Bauvorhaben ergeben sich keine weiteren Fragen und Anregungen.

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, sowie die beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 7 „An der Alpenblickstraße" entsprechend mit folgenden Auflagen:

- Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Ein Entwässerungsplan ist nachzureichen.

- Die Kosten einer evtl. Versetzung der Straßenbeleuchtung sind von den Bauherren zu tragen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

5.3 Umbau des ehemal. Stalles zu Wohnraum, best. Mitteltenne erneuern, Flur Nr. 7, Gemarkung Schwabmühlhausen, Bergstraße 6

Sachverhalt:
Bauantrag zum Umbau des ehemaligen Stalles zu Wohnraum, best. Mitteltenne erneuern, Flur Nr. 7, Gemarkung Schwabmühlhausen, Bergstraße 6

Der ehemalige Stall auf dem Anwesen Bergstraße 6 soll zu einem Wohnraum umgebaut werden. Die bestehende Mitteltenne wird der Anschlag erneuert die bereits vorhandene Bühne in der Mitteltenne ergänzt. Das Gebäude weißt eine Gebäudeoberkante von 8,986m auf die Traufseite eine Höhe von 5,31m. Für den Umbau des ehemaligen Stalles ist eine Abstandflächenübernahme vom nördlichen Nachbarn notwendig. Dieser hat der Übernahme zugestimmt. Nach eingezeichneter Entwässerung wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert. Es entsteht keine weitere Wohneinheit, es sind zwei Stellplätze zeichnerisch ausgewiesen.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen und ist danach aus Sicht der Verwaltung zulässig, denn es fügt sich nach Art und Maß in die vorhandene Umgebungsbebauung ein, eine Abstandflächenübernahme des betroffenen Nachbarn liegt bei, die Erschließung des Grundstücks (Wasserversorgung, Entwässerung und Zufahrt) sind gesichert und die erforderlichen Stellplätze sind nachgewiesen.

Maßnahmen zur Herstellung notwendiger bzw. zur Änderung bestehender Grundstückszufahrten (insbesondere Gehweganpassungen/-anhebungen) im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind nicht erforderlich. Eine diesbezügliche Kostenübernahmevereinbarung ist daher nicht notwendig.

Ebenso ist Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Dass das auf Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB unter der folgenden Voraussetzung zu erteilen:

- Dass das durch die Entwässerung von Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird.

Diskussionsverlauf:
Zum Bauvorhaben ergeben sich keine Fragen und Anregungen.

Beschluss:
Dem vorliegenden Bauantrag wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erteilung der Baugenehmigung wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

5.4 Neubau einer Fertiggarage, Flur Nr. 2665/13, Gemarkung Langerringen, Ahornweg 3

Sachverhalt:
Beantragt ist die isolierte Befreiung für den Neubau einer Fertiggarage (6 x 3m) mit Flachdach, Flur Nr. 2665/13, Gemarkung Langerringen, Ahornweg 3.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei der Brückenstraße Teil B“ vom 01.08.1990 der Gemeinde Langerringen. Die Fertiggarage wird innerhalb der Baugrenzen errichtet.

Das Bauvorhaben ist Verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Bayerischen Bauordnung. Die Fertiggarage mit den Maßen 6 x 3 x 2,84m soll an der südlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Es wird eine isolierte Befreiung von § 6 Abs. 5 des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei der Brückenstraße Teil B“ der Gemeinde Langerringen vom 01.08.1990 beantragt. Diese regelt, dass die Dacheindeckung und die Dachneigung der Garagen und Nebengebäude mit der Eindeckung und der Dachneigung des Hauptgebäudes übereinstimmen müssen. Beantragt für den Neubau ist hier eine Flachdachgarage.

Nach textlicher Festsetzung ist die Baunutzungsverordnung von 1977 anzuwenden. Nach Prüfung durch die Verwaltung errechnet sich mit dem Neubau der Garage eine Grundflächenzahl von 0,22 für das Baugrundstück. Festgesetzt im Bebauungsplan ist eine Grundflächenzahl von 0,25. Die südlich angrenzende Nachbarin hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung kann die isolierte Befreiung für den Neubau einer Garage mit Flachdach erteilt werden, da durch den Verzicht auf eine Dachkonstruktion negative Einschränkungen auf das südliche Nachbargrundstück im Hinblick auf Belüftung, Belichtung und Besonnung nicht zu erwarten sind.

Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt, aus der Mitte des Gremiums ergaben keine weiteren Fragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „An der Brückenstraße, Teil B“ der Gemeinde Langerringen vom 01.08.1990 für den Neubau einer Garage mit Flachdach auf dem Grundstück Ahornweg 3, Langerringen. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

5.5 formlose Bauvoranfrage zum Neubau eines Carports, Flur Nr. 3005/5, Gemarkung Langerringen, Säulingweg 18

Sachverhalt:
Formlose Bauvoranfrage zum Neubau eines Carports, Flur Nr. 3005/5, Gemarkung Langerringen, Säulingweg 18.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Hurlacher Straße“ der Gemeinde Langerringen vom 05.09.2022. Die Eigentümer des Grundstückes planen den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport. Der Carport soll gem. des Vorentwurfes an der südwestlichen Grundstücksgrenze errichtet werden mit einem Abstand zur Erschließungsstraße von 3,36m. Die Überschreitung der Baugrenze für Garagen,

Carports ist im Vorentwurf Lila dargestellt. Für die Doppelhaushälfte werden keine Befreiungen notwendig.

Der Bauherr begründet wie folgt seinen Antrag:

Die Grundstücksgrenze an der Südseite des Grundstücks verläuft keilförmig zum Haus. Um im Carport zwei KFZ Stellplätze nebeneinander platzieren zu können ist es erforderlich die Lage wie beabsichtigt zu verschieben. Durch die Verschiebung verringert sich die erforderlich befestigte Fläche für die Stellplätze. Städtebaulich und gestalterisch ist die Verschiebung ebenfalls nicht relevant. Die im Bebauungsplan vorgegebene GRZ wird, wie in der beiliegenden Berechnung ersichtlich voll umfänglich, eingehalten.

Gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes beginnt die Baulinie für Garagen nach fünf Metern. Nr. 10.2 des Bebauungsplanes regelt: Tiefgaragen, Garagen und Carports sind nur innerhalb der eigens in der Planzeichnung (Teil A) dafür festgesetzten Flächen (TGa, Ga) oder den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis der Gemeinde Langerringen wurden Befreiungen von Bebauungsplänen neuerster Zeit nicht erteilt. Die Verwaltung empfiehlt daher für die formlose Bauvoranfrage zum Neubau eines Carports auf der Flur Nr. 3005/5 ein gemeindlichen Einvernehmen **NICHT** in Aussicht zu stellen.

Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende erläutert die bisherige Haltung des Gemeinderates zu Befreiungen von Festsetzungen von Bebauungsplänen. Aufgrund der geringfügigen Überschreitung der Baugrenzen und der besonderen Umstände des Grundstückszuschnitts sollte im vorliegenden Fall allerdings einer Befreiung zugestimmt werden, so der Vorsitzende. Jedoch ist dem Bauherrn mitzuteilen, dass auf den Einbau eines Tores verzichtet werden muss.

Beschluss:
Eine Befreiung zum Neubau eines Carports auf dem Grundstück Flur Nr. 3005/5, Säulingweg 18 wird in Aussicht gestellt. Ein Tor darf nicht eingebaut werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

6. Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Schwaben Mitte

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung am 31.10.2024 stellte Frau Haupteltshofer den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Schwaben Mitte vor. Die Möglichkeit eines Beitritts wäre im Frühjahr 2025 gegeben. Im Hinblick darauf wäre nun über einen möglichen Beitritt zu beraten und evtl. auch zu beschließen, falls im Gremium bereits ein gefestigtes Meinungsbild in die eine oder andere Richtung bestünde.

Bei einem möglichen Beitritt beträgt der Beitrittsbetrag 9.554,43 €. Dieser setzt sich aus dem Stammkapital in Höhe von 6.500 € (Rückzahlungsanspruch beim Ausscheiden) und der Ausgleichszahlung in Höhe von 3.054,43 € (keine Rückzahlung beim Ausscheiden) zusammen.

Diskussionsverlauf:
Der Vorsitzende erläutert nochmals den Sachverhalt. Das Gremium diskutiert eingehend die Vor- und Nachteile einer kommunalen Verkehrsüberwachung. Feststellbar ist eine mehrheitliche Tendenz zum Beitritt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden ist das Gremium sich einig, die Entscheidung zum Beitritt zum Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Schwaben Mitte nochmals zurückzustellen, das Meinungsbild nochmals reifen zu lassen und einen Beschluss in der nächsten Sitzung zu fassen.

Beschluss:
Der Beschluss zum Beitritt in den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Schwaben Mitte wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

7. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 14.03.2024

Sachverhalt:
Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2024 wird im RIS eingestellt.

Diskussionsverlauf:
Auf Nachfrage von Bürgermeister Knoll ergaben sich keine Fragen oder Änderungswünsche durch den Gemeinderat.

Beschluss:
Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2024 wird anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

8. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 12.09.2024

Sachverhalt:
Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 12.09.2024 wird im RIS eingestellt.

Diskussionsverlauf:
Auf Nachfrage von Bürgermeister Knoll ergaben sich keine Fragen oder Änderungswünsche durch den Gemeinderat.

Beschluss:
Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 12.09.2024 wird anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

9. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 16.01.2025

Sachverhalt:
Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2024 wird im RIS eingestellt.

Diskussionsverlauf:
Herr Gemeinderat Graßl bittet darum, dass seine Anmerkung zur Genehmigung von Sitzungsniederschriften in diese Sitzung aufgenommen wird. Der Vorsitzende teilt mit, das eine Aufnahme erfolgen wird.

Beschluss:
Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2024 wird anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

10. Grundschule Langerringen - Bänke für Pausenhof

Sachverhalt:
Aus der Mitte des Gremiums wurde mitgeteilt, dass die geplanten neuen Bänke auf dem Pausenhof in Langerringen von den Schulkindern als sehr toll angesehen werden.

Um 20:55 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Langerringen

Marcus Knoll
Vorsitzender

Fischer
Schriftführer/in